



---

## Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien

Vom 24. Mai 2018 (Stand 1. August 2019)

---

*Der Kreisschulrat Aarau-Buchs,*

gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. h der Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **§ 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Sozialtarif regelt die Höhe der Beitragsleistungen der Kreisschule Aarau-Buchs an die Elternbeiträge für die Musikschule, die Lager in Themenwochen, die Klassenlager, die Schneesportlager und die Aufgabenhilfe.

<sup>2</sup> Für die Musikschule ist er auf Schülerinnen und Schüler anwendbar, die die Kreisschule Aarau-Buchs besuchen und in Aarau oder Buchs ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Für Lager in Themenwochen, Klassenlager, Schneesportlager und Aufgabenhilfe ist er auf Schülerinnen und Schüler anwendbar, die die Kreisschule Aarau-Buchs besuchen, unabhängig von ihrem steuerrechtlichen Wohnsitz.

### **§ 2** Höhe des Sozialtarifes

<sup>1</sup> Die Höhe des Sozialtarifes ist abhängig vom steuerbaren Einkommen (Staats- und Gemeindesteuern).

<sup>2</sup> Eltern mit einem steuerbaren Vermögen (Staats- und Gemeindesteuern) erhalten keinen Sozialtarif.

<sup>3</sup> Bei der Musikschule wird die Reduktion pro Schülerin oder Schüler für eine Lektion von 22.5 Minuten und für ein Instrument gewährt.

<sup>4</sup> Die Reduktion der Elternbeiträge beträgt maximal 90 %. Die Reduktionen werden für das darauf folgende Schuljahr mit dem Budget festgelegt.

---

<sup>1)</sup>SRS [0.4-1](#)

---

**§ 3**      Massgebendes Einkommen

<sup>1</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen:

- a) von in Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern, auch wenn diese einen unterschiedlichen steuerrechtlichen Wohnsitz haben, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats), oder
- c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder
- d) von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt, oder
- e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben oder bekommen.

<sup>2</sup> Es wird auf die letzte definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern abgestellt.

<sup>3</sup> Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der Nachweise über das gegenwärtige Einkommen wie bei der Steuererklärung ermittelt.

<sup>4</sup> Personen gemäss Absatz 1, die zuziehen, haben eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung einzureichen. Diese ist massgebend, bis eine neue, definitive Steuerveranlagung erstellt ist.

<sup>5</sup> Folgende Abzüge in der Steuerveranlagung werden für die Berechnung des Anspruchs zum steuerbaren Einkommen hinzugezählt:

- a) Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,

f) zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005<sup>2)</sup> versteuert wird, wird zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

**§ 4** Gesuch

<sup>1</sup> Der Sozialtarif wird auf Gesuch hin ausgerichtet.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist gleichzeitig mit der Anmeldung zum entsprechenden Angebot schriftlich an die Kreisschulpflege zu richten.

<sup>3</sup> Die Kreisschulpflege regelt das Verfahren und kann einzelne Aufgaben an die Geschäftsstelle und an die Schulleitung delegieren.

<sup>4</sup> Die Kreisschulpflege oder deren Vertretung wird schriftlich ermächtigt, in die Steuerakten Einsicht zu nehmen. Die Ermächtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

**§ 5** Rückforderung von Beitragsleistungen

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Beitragsleistungen sind mit Verzugszins von 5 % zurückzubezahlen.

**§ 6** Übergangsbestimmungen<sup>3)</sup>

<sup>1</sup> Die Reduktion des Elternbeitrags für das Schuljahr 2018/19 erfolgt gemäss folgendem Schlüssel:

- a) 90 % bei einem massgebenden Einkommen bis Fr. 33'000,
- b) 80 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 33'001 bis Fr. 35'000,
- c) 70 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 35'001 bis Fr. 37'000,
- d) 60 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 37'001 bis Fr. 39'000,
- e) 50 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 39'001 bis Fr. 41'000,

---

<sup>2)</sup> SR [822.41](#)

<sup>3)</sup> Revidiert mit Beschluss Kreisschulrat vom 20. September 2018, in Kraft ab 1. August 2019

- f) 40 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 41'001 bis Fr. 44'000,
- g) 30 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 44'001 bis Fr. 47'000,
- h) 20 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 47'001 bis Fr. 50'000,
- i) 10 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 50'001 bis Fr. 55'000.

**§ 7** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
24.05.2018	01.08.2018	Erlass	Erstfassung	2019-014

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	24.05.2018	01.08.2018	Erstfassung	2019-014